



Gemeindevorstellung

Rathaus, FL-9494 Schaan, Tel. +423 / 237 72 00, Fax +423 / 237 72 09
e-mail: info@schaan.li

Anwesend:	Hansjakob Falk Hermann Beck Edith De Boni Albert Frick Doris Frommelt Martin Matt Wido Meier Eugen Nägele Bruno Nipp Jack Quaderer Ernst Risch Rudolf Wachter Walter Wachter
Beratend:	Werner Frick, Gemeindebauverwaltung
Zeit:	17.00 – 20.15 Uhr
Ort:	Gemeinderatszimmer Rathaus Schaan
Sitzungs-Nr.	15
Behandelte Geschäfte:	235 - 252
Protokoll:	Marlene Zenhäusern

**235 Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls der Sitzung
vom 5. September 2001**

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 5. September 2001 wird einstimmig genehmigt (13 Anwesende).

236 Gestaltung der Poststrasse

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 10. Juni 1998, Trakt. Nr. 176, das Detailprojekt „Ausbau Bahnhofstrasse – Anwesen Kieber“ genehmigt. Dieses Projekt sieht vor, die Bürgersteigflächen mit rot eingefärbten Beton-Verbundpflastersteinen auszulegen, die Flächen für die Längsparkierung in einem grauen Pendant.

An die Gemeindebauverwaltung wurde in der Zwischenzeit der Vorschlag herangetragen, aus ästhetischen Gründen von dieser Gestaltung abzusehen und die in Betracht fallenden Flächen mit grauen Granitplatten (analog Bahnhofstrasse Buchs und Kernbereich Vaduz) zu versehen.

Erwägungen

Der Gemeinderat kann sich dieser Meinung nicht anschliessen. Er ist vielmehr der Auffassung, dass dieses Grau-Rot hervorragend passt, wie man auch in der Specki sehen kann.

Die grauen Platten wären zudem teurer und nicht so praktisch im Unterhalt. Die vorgesehenen Steine werden jeder Beanspruchung standhalten.

Beschlussfassung (einstimmig)

Das vorgesehene Konzept soll beibehalten werden.

237 Neubau Pfarrhaus und Pfarreigebäude / Kunst am Bau

Ausgangslage

Anlässlich der Sitzung vom 23. August 2000 hat der Gemeinderat unter anderem folgende Beschlüsse gefasst:

- Für den Kostenvoranschlag / das Budget 2001 werden CHF 30'000.-- für "Kunst am Bau" beim Pfarreiheim vorgesehen.
- Die Evaluation, was als "Kunst am Bau" beim Pfarreiheim zu erwerben ist, wird der Kommission Kultur und Sport übertragen.

Der Betrag von CHF 30'000.-- wurde in den am 04. Oktober 2000 vom Gemeinderat genehmigten Kostenvoranschlag des Architekturbüros Frank Marok AG aufgenommen.

In Abstimmung zwischen der Bauherrenkommission für den Neubau des Pfarrhauses und Pfarreigebäudes und der Kommission Kultur und Sport wurden von der Gemeindevorstellung drei Kunstschafter - Frommelt Martin und Quaderer Hansjörg aus Schaan sowie Kaiser Marcel aus Triesen – zu einem Ideenwettbewerb eingeladen.

Der Abgabetermin der entsprechenden Entwürfe wurde auf den 20. August 2001 festgesetzt. Am 29. August 2001 und 07. September 2001 fanden Jurysitzungen statt. Die Jury setzte sich dabei wie folgt zusammen: Vorsteher Hansjakob Falk, Pfarrer Florian Hasler, Bauherrenkommission, GR Hermann Beck, Bauherrenkommission, GR Bruno Nipp, Bauherrenkommission, GR Edith De Boni, Kommission Kultur und Sport, GR Martin Matt, Kommission Kultur und Sport, Gerald Luchs, Kommission Kultur und Sport, Franz Marok, Architekturbüro Franz Marok AG, Richard Vögele, Architekturbüro Franz Marok AG, René Wille, Gemeindebauverwaltung.

Anlässlich der abschliessenden Sitzung vom 07. September 2001 wurde von der Jury folgende Empfehlung abgegeben:

Ausführung des Brunnens nach den Entwürfen von Marcel Kaiser im Bereich des östlichen Vorplatzes und

Umsetzung der Eingangstürgestaltung beim Windfang des Pfarreigebäudes nach dem Entwurf von Hansjörg Quaderer.

Gemäss Kostenschätzung "Kunst am Bau" des Architekturbüros Franz Marok AG vom 13. September 2001 belaufen sich die Kosten für den Brunnen auf CHF 30'000.--. Die dazugehörigen baulichen Massnahmen werden auf CHF 10'000.-- geschätzt. Die Gestaltung der Windfangtüre lässt Kosten von ca. CHF 12'000.-- erwarten. Somit resultiert gesamthaft ein Betrag von ca. CHF 52'000.--. Die Mehrkosten von ca. CHF 22'000.-- können mit Reserven für Unvorhergesehenes abgedeckt werden. Der Gesamtkostenrahmen von total CHF 3'760'000.-- wird eingehalten.

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt seitens der Jury "Kunst am Bau" beim Pfarrhaus und Pfarreigebäude folgende Beschlussfassung.

Der Brunnen im Bereich des östlichen Vorplatzes wird gemäss dem Entwurf von Marcel Kaiser realisiert.

Zusätzlich wird die Windfangtüre in Glas nach dem Entwurf von Hansjörg Quaderer gestaltet.

Der erforderliche finanzielle Aufwand für "Kunst am Bau" inkl. den dazugehörigen baulichen Massnahmen von gesamthaft ca. CHF 52'000.-- gemäss Kostenschätzung des Architekturbüros Franz Marok AG vom 13. September 2001 wird zur Kenntnis genommen.

Erwägungen

Ein Gemeinderat teilt mit, dass ihm der Vorschlag des Künstlers Martin Frommet besser gefällt. Er stellt daher einen Gegenantrag, wonach Martin Frommelt und Hansjörg Quaderer berücksichtigt werden sollen, somit auf den Brunnen verzichtet werden soll.

Beschlussfassung (7 Ja, 1 Ausstand)

1. Dem Antrag der Jury „Kunst am Bau“ wird zugestimmt und die entsprechenden Anträge an Marcel Kaiser (Brunnen) und Hansjörg Quaderer (Windfangtüre in Glas) erteilt. Von der Kostenschätzung (gesamthaft ca. CHF 52'000.--) wird Kenntnis genommen.
2. Der Gegenantrag wird mit 5 Stimmen abgelehnt.

238 Behandlung von Baugesuchen

Die nachstehenden Bau- resp. Abbruchgesuche werden zum Teil mit Auflagen und/oder Ausnahmen genehmigt:

1. **Bauherrschaft: Walser Ferdinand, Im Gapetsch 16, 9494 Schaan**

Bauvorhaben: Neubau Garagen und Parkplätze

Parz. Nr.: 225, 226

Standort: Bahnhofstrasse

2. **Bauherrschaft: Walser Ferdinand, Im Gapetsch 16, 9494 Schaan**

Bauvorhaben: Abbruch bestehender Schopf

Parz. Nr.: 225

Standort: Bahnhofstrasse

240 Sanierung und Umbau Resch / Arbeitsvergaben

Ausgangslage

In Anlehnung an das Gesetz vom 19. Juni 1998 über die Vergabe von öffentlichen Bauaufträgen unterhalb der Schwellenwerte wurden am 16. August 2001 in den Landeszeitungen verschiedene Arbeitsgattungen für die Sanierung des Klassentraktes nach dem offenen Verfahren ausgeschrieben:

Die Offerten wurden von den verschiedenen Fachplanern auf deren Inhalt und Preise überprüft und das entsprechende Offertvergleichsformular ausgefüllt.

Gestützt auf Art. 1.6 der allgemeinen Submissionsbedingungen (Kennzeichnung der Offerten mit Auftrag, Arbeitsgattung mit BKP) mussten 3 Offertsteller ausgeschlossen werden (Firma Hilbe, Triesenberg, Firma. Mavag, Mauren und Firma Novintec, Chur), weil ihre Angebote nicht konform diesen Bedingungen bei der Gemeinde eingegangen sind.

Antrag

Gestützt auf die Offertkontrollen und -analysen beantragt die Projektleitung namens des Bauausschusses die Genehmigung der nachstehenden Arbeitsvergaben:

1. Ausführung der Fenster aus Holz/Metall, BKP 221.1 an **Frommelt Noldi Schreiner AG in Schaan** zu einer Nettoauftragssumme von **CHF 375'046.95** (inkl. 7,6% MWST und 0,65% für Bauzeitversicherungen/Baureinigung abgezogen).
2. Ausführung der Lüftungsanlagen (BKP 244) an die **A. Vogt AG in Vaduz** zu einer Nettoauftragssumme von **CHF 20'524.20** (inkl. 7,6% MWST und 0,65% für Bauzeitversicherungen/Baureinigung abgezogen).
3. Ausführung der Sanitäranlagen (BKP 25) an die **Marxer G. und H. AG in Eschen** zu einer Nettoauftragssumme von **CHF 280'496.90** (inkl. 7,6% MWST und 0,65% für Bauzeitversicherungen/Baureinigung abgezogen).
4. Ausführung der Gipsarbeiten Los 1 (BKP 271.0) an die **Tschütscher Gipserei AG in Schaan** zu einer Nettoauftragssumme von **CHF 181'980.60** (inkl. 7,6% MWST und 0,65% für Bauzeitversicherungen/Baureinigung abgezogen).
5. Ausführung der Gipsarbeiten Los 2 (BKP 271.0) an **Hermann Roman in Schaan** zu einer Nettoauftragssumme von **CHF 303'349.45** (inkl. 7,6% MWST und 0,65% für Bauzeitversicherungen/Baureinigung abgezogen).

6. Ausführung der Gipserarbeiten Los 3 (BKP 271.0) an die **Tschütscher Gipserei AG in Schaan** zu einer Nettoauftragssumme von **CHF 320'100.80** (inkl. 7,6% MWST und 0,65% für Bauzeitversicherungen/Baureinigung abgezogen).
7. Ausführung der Unterlagsböden (BKP 281.0) an die **Bauplus Bautechnik AG in Schaan** zu einer Nettoauftragssumme von **CHF 221'101.80** (inkl. 7,6% MWST und 0,65% für Bauzeitversicherungen/Baureinigung abgezogen).
8. Ausführung der Gumminoppenbelagsarbeiten (BKP 281.2) an **Peter Beck, Innendekoration in Schaan** zu einer Nettoauftragssumme von **CHF 60'046.45** (inkl. 7,6% MWST und 0,65% für Bauzeitversicherungen/Baureinigung abgezogen).
9. Ausführung der Bodenbelagsarbeiten aus Linoleum (BKP 281.3) an **die Febar AG in Ruggell** zu einer Nettoauftragssumme von **CHF 135'493.20** (inkl. 7,6% MWST und 0,65% für Bauzeitversicherungen/Baureinigung abgezogen).
10. Ausführung der Plättliarbeiten (BKP 281.6: Bodenbeläge/ BKP 282.4; Wandbeläge) an **Bell Fliessen AG in Vaduz** zu einer Nettoauftragssumme von **CHF 45'020.00** (inkl. 7,6% MWST und 0,65% für Bauzeitversicherungen / Baureinigung abgezogen).
11. Ausführung der Bodenbeläge aus Holz (BKP 281.7) an **Schierscher Johann Holzbau in Schaan** zu einer Nettoauftragssumme von **CHF 35'975.75** (inkl. 7,6% MWST und 0,65% für Bauzeitversicherungen/Baureinigung abgezogen).
12. Ausführung der Deckenbekleidungen aus Holz (BKP 283.4) an die **Schurte Engelbert AG in Triesen** zu einer Nettoauftragssumme von **CHF 59'111.75** (inkl. 7,6% MWST und 0,65% für Bauzeitversicherungen/Baureinigung abgezogen).
13. Ausführung der Deckenbekleidungen aus Metall (BKP 283.6) an **Marte Deckensystem in Buchs** zu einer Nettoauftragssumme von **CHF 5'450.90** (inkl. 7,6% MWST und 0,65% für Bauzeitversicherungen/Baureinigung abgezogen).

Beschlussfassung (einstimmig)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

241 Neubau Reservoir Dux / Vergabe der Ingenieurarbeiten für das Projekt, die Bauleitung und die Tragkonstruktion (Statik)

Ausgangslage

Der Neubau des Reservoirs Dux der Wasserversorgung Schaan ist für den Herbst des Jahres 2002 vorgesehen.

Hierzu wurden die Ingenieurarbeiten ausgeschrieben, wobei für das Projekt, die Bauleitung und die Arbeiten für die Tragkonstruktion eigene Offerten versandt wurden. Als Ausschreibungsverfahren wurde das Verhandlungsverfahren gewählt, d.h., es wurden verschiedene Unternehmungen zur Offerte eingeladen.

Die Offerten wurden an fünf (Projekt / Tragkonstruktion), resp. sechs Ingenieurbüros (Bauleitung) verschickt. Alle Offerten wurden fristgerecht eingereicht und durch die Gemeindebauverwaltung auf Ihre Vollständigkeit überprüft.

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt die Genehmigung nachstehender Vergabeanträge :

1. Vergabe der Projektierungsarbeiten an die Arbeitsgemeinschaft Wenaweser & Partner Bauingenieure AG, Schaan und Ingenieurbüro Sprenger + Steiner AG, Triesen, zur Offertsumme in Höhe von CHF 193'686.35 (inkl. MWST).
2. Vergabe der Bauleitungsarbeiten an die Arbeitsgemeinschaft Wenaweser & Partner Bauingenieure AG, Schaan und Ingenieurbüro Sprenger + Steiner AG, Triesen, zur Offertsumme in Höhe von CHF 116'511.80 (inkl. MWST).
3. Vergabe der Statikarbeiten (Tragkonstruktion) an das Ingenieurbüro Ferdi Heeb AG, Schaan, zur Offertsumme in Höhe von CHF 98'597.30 (inkl. MWST).

Beschlussfassung (einstimmig)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

242 Strassenausbau u. Werkleitungen Fürst-Johannes-Strasse / Teilstück Reberastrasse – Im Rossfeld / Vergabe der Projektierungs- und Bauleitungsarbeiten

Ausgangslage

Der Ausbau der Fürst-Johannes-Strasse, Teilstück Reberastrasse – Im Rossfeld, ist für das Jahr 2002 vorgesehen.

Hierzu wurden die Ingenieurarbeiten ausgeschrieben, wobei für das Projekt zum einen und die Bauleitung zum anderen eigene Offerten versandt wurden. Als Ausschreibungsverfahren wurde das Verhandlungsverfahren gewählt, d.h., es wurden verschiedene Unternehmungen zur Offerte eingeladen.

Die Offerten wurden an fünf (Projekt), resp. sechs Ingenieurbüros (Bauleitung) verschickt. Alle Offerten wurden fristgerecht eingereicht und durch die Gemeindebauverwaltung auf Ihre Vollständigkeit überprüft.

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt die Genehmigung nachstehender Vergabeanträge:

1. Vergabe der Projektierungsarbeiten an das Ingenieurbüro Hanno Konrad AG, Schaan, zur Offertsumme in Höhe von CHF 147'181.40 (inkl. MWST).
2. Vergabe der Bauleitungsarbeiten an das Ingenieurbüro Hanno Konrad AG, Schaan, zur Offertsumme in Höhe von CHF 82'507.55 (inkl. MWST).

Beschlussfassung (einstimmig)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

243 Strassensanierung und Ersatz Wasserleitung Rietsträssle / Vergabe der Projektierungs- und Bauleitungsarbeiten

Ausgangslage

Die Sanierung des Rietsträssle sowie der Ersatz der bestehenden Eternitleitung der Wasserversorgung ist für das Jahr 2002 vorgesehen.

Hierzu wurden die Ingenieurarbeiten ausgeschrieben, wobei für das Projekt zum einen und die Bauleitung zum anderen eigene Offerten versandt wurden. Als Ausschreibungsverfahren wurde das Verhandlungsverfahren gewählt, d.h., es wurden verschiedene Unternehmungen zur Offerte eingeladen.

Die Offerten wurden an fünf (Projekt), resp. sechs Ingenieurbüros (Bauleitung) verschickt. Alle Offerten wurden fristgerecht eingereicht und durch die Gemeindebauverwaltung auf Ihre Vollständigkeit überprüft.

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt die Genehmigung nachstehender Vergabeanträge:

1. Vergabe der Projektierungsarbeiten an die Firma Wenaweser & Partner Bauingenieure AG, Schaan, zur Offertsumme in Höhe von CHF 79'135.75 (inkl. MWST).
2. Vergabe der Bauleitungsarbeiten an die Firma Gilbert Frommelt, Bauleitungs AG, Schaan, zur Offertsumme in Höhe von CHF 49'173.20 (inkl. MWST).

Erwägungen

An den anwesenden Vertreter der Gemeindebauverwaltung wird die Frage gestellt, ob das Thema „Schulwegsicherung“ auch in die Überlegungen einbezogen werde. Diese Frage wird bejaht.

Beschlussfassung (einstimmig)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

244 Strassensanierung Strasse „Im Äscherle“ / Arbeitsvergaben

Ausgangslage

An seiner Sitzung vom 27. Juni 2001, Trakt. 191, genehmigte der Gemeinderat das Projekt „Sanierung Strasse im Äscherle“ und den dazugehörigen Kredit in Höhe von CHF 405'000.00.

Die Arbeiten wurden öffentlich ausgeschrieben. Die eingereichten Offerten wurden durch das Ingenieurbüro, resp. durch die Gemeindebauverwaltung geprüft.

Die Offerten für die Baumeisterarbeiten wurden durch 9 Unternehmer bezogen; 6 Offerenten reichten ihr Angebot fristgerecht ein. Von diesen 6 Unternehmern mussten 2 Offertsteller von der Vergabeliste gestrichen werden, da die eingereichten Offerten die geforderten Bedingungen nicht erfüllten.

Die Offerten für die Belagsarbeiten wurden ebenfalls durch 9 Unternehmer bezogen; 4 Offerenten reichten ihr Angebot fristgerecht ein. Von diesen 4 Unternehmern mussten 2 Offertsteller von der Vergabeliste gestrichen werden, da die eingereichten Offerten die geforderten Bedingungen nicht erfüllten.

Die Offerten für die Pflasterungsarbeiten wurden ebenfalls durch 9 Unternehmer bezogen; 2 Offerenten reichten ihr Angebot fristgerecht ein.

Für die Stabilisierungsarbeiten wurden 2 Unternehmer im Verhandlungsverfahren zur Offertstellung eingeladen. Nur ein Unternehmer reichte die Offerte fristgerecht ein.

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt die Genehmigung der nachstehenden Vergabebeanträge :

1. **Baumeisterarbeiten** (Gemeindeanteil *) an die Firma Theodor Frick AG, Schaan-Eschen, zur Offertsumme von netto CHF 89'416.50 (inkl. MWST)

* *Die Gesamtkosten der Baumeisterarbeiten betragen CHF 155'434.55. In dieser Summe enthalten sind zusätzlich die Anteile der Liecht. Kraftwerke und der Liecht. Telenet AG. Diese Arbeiten werden durch die betreffenden Werke vergeben.*

2. **Pflasterungsarbeiten** an die Firma Gebr. Hilti AG, Schaan, zur Offertsumme von netto CHF 70'107.70 (inkl. MWST)

3. **Belagsarbeiten** an die Firma Gebr. Hilti AG, Schaan, zur Offertsumme von netto CHF 97'905.15 (inkl. MWST)
4. **Oberbausanierung** (Ortsmischverfahren) an die Firma Colmix Schweiz, Goldingen, zur Offertsumme von netto CHF 68'695.65 (inkl. MWST)

Beschlussfassung (einstimmig)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

247 Grundsatzbeschluss betr. Abtrennung einer separaten Baurechtsparzelle vom Gemeindegrundstück Parz. Nr. 1565 (Baurechtsparzelle Nr. 20038) / Industriezone Altes Riet

Ausgangslage

Auf der Gemeindeparzelle Nr. 1565 (Baurechtsparzelle Nr. 20038) besteht ein Baurecht zugunsten einer Stockwerkeigentümergeinschaft mit einer Laufzeit von 40 Jahren, welche am 31. Dezember 2032 abläuft. Die einfache Art der bestehenden Bebauung (Grund für die kurze Laufzeit des Baurechtes) befriedigt die heutigen ortsplanerischen Bedürfnisse betreffend verdichteter und bodensparender Bauweise nicht. Der Eigentümer des am südlichen Ende der Parzelle Nr. 1565 befindlichen Baurechtes im Stockwerkeigentum, Herr Martin Jehle, wurde bereits im Februar 2001 bei der Gemeinde betreffend einer Nachverdichtungsmöglichkeit vorstellig. Auf Anregung der Baukommission befürwortet im März 2001 auch die Liegenschaftskommission eine Nachverdichtung der Baurechtsparzelle am südlichen Ende. Dem Antragsteller Martin Jehle wurde mitgeteilt, dass er für seine Nachverdichtungsabsichten ein entsprechendes Bebauungskonzept für die weiteren Beurteilungen vorlegen soll. Mittlerweile wurden rechtliche Abklärungen getroffen, welche ergaben, dass für die eigenständige Nachverdichtung eine Parzellenabtrennung mit separatem Baurecht und gleichzeitig die entsprechende Umstrukturierung des best. Baurechtes auf der Parzelle Nr. 1565 notwendig ist.

Im Mai 2001 wurde für die ganze Baurechtsparzelle Nr. 1565 ein Bebauungskonzept vorgelegt, welches das Bebauungsmuster der nördlich angrenzenden Baurechtspartellen fortführte. Dieses Konzept wurde von der Ortsplanungskommission angesichts der Besitzverhältnisse als zu langfristig angesehen, ausserdem wäre der südliche Teil der Parzelle Nr. 1565 niveaumässig nicht zu integrieren gewesen. Daher kam die Ortsplanungskommission zum Schluss, dass Herr Martin Jehle für den südlichen, unbebauten Teil der Parzelle Nr. 1565 ein Konzept für ein Einzelbauvorhaben ausarbeiten solle.

Nach mehreren Behandlungen in der Baukommission, als auch der Liegenschaftskommission konnte das Bebauungskonzept von diesen Kommissionen befürwortend verabschiedet werden und wird nun dem Gemeinderat zur grundsätzlichen Beschlussfassung vorgelegt.

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt seitens der Liegenschafts-, der Ortsplanungs- und der Baukommission nachstehende Grundsatzbeschlussfassung.

1. Der Abtrennung einer eigenständigen Baurechtsparzelle zu Gunsten von Martin Jehle am südlichen Ende der Gemeindeparzelle Nr. 1565 im Ausmass von ca. 1'330 m² (angrenzend an best. Bebauung) wird vorbehaltlich der Zustimmung der Stockwerkeigentümer des Baurechtes auf dieser Parzelle zugestimmt.
2. Für die durch die Abtrennung entstehende neue Baurechtsparzelle gelten die Bedingungen der neuen Musterverträge mit einer Laufzeit von 60 Jahren. Für den verbleibenden Rest der Baurechtsparzelle ist der bestehende Baurechtsvertrag mit den dazumaligen Bedingungen anzupassen (Vertragsauflösung, Miteigentumsbegründung, neue Stockwerkseigentumsbegründung).
3. Das Bebauungskonzept vom 04. September 2001 wird genehmigt und bildet einen integrierenden Bestandteil des neuen Baurechtsvertrages für die abgetrennte eigenständige Baurechtsparzelle. Das Konzept beinhaltet die Ausnahme für den verringerten unterirdischen Strassenabstand von 4 m auf 2 m, den verringerten Strassenabstand zur Grabenparzelle Nr. 1604, resultierend aus dem gesetzlichen Gewässerabstand gemäss rechtskräftiger Gewässerabstandskarte. Ebenfalls aus dem Konzept resultieren die erforderlichen privatrechtlichen Grenz- und Näherbaurechte, welche in der Folge auch mit den allenfalls notwendigen Fahrweg- und Durchleitungsrechte vertraglich zu regeln sind.
4. Betreffend die bereits bislang bewilligte Nutzung zur internen Erschliessung Grabenparzelle Nr. 1604 sind sowohl betreffend die verbleibende, als auch für die neue Baurechtsparzelle Vereinbarungen zu erstellen, in welchen die Bau- und Unterhaltskosten zu Lasten der Baurechtsnehmer festgehalten sind.
5. Um eine speditive Abwicklung zu gewährleisten wird Herrn Martin Jehle die Vollmacht erteilt, auf der Gemeindeparzelle gemäss dem unter Punkt 3 aufgeführten Bebauungskonzept ein Baugesuchsverfahren durchführen zu können (vorbehaltlich Zustimmung der anderen Baurechtsnehmer).
6. Sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit den vorstehenden Beschlusspunkten stehen (Vertrag, Gebühren, Steuern, Konzeptplanung etc.), sind von den betroffenen Baurechtsnehmern-, resp. Baurechtswerber zu tragen (Aufteilung untereinander bleibt ihnen überlassen).

Beschlussfassung (einstimmig)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

248 Aufschüttung von Rüfeschlamm / Rekultivierungen im Schaaner Grossriet, 5. Länge / Genehmigung des Projektes

Ausgangslage

In den Schlammsammlern der Rüfen fallen jährlich grosse Mengen an Rüfeschlamm an. Rüfeschlamm ist kein Abfallstoff, sondern erodiertes Bodenmaterial unterschiedlicher Zusammensetzung. In der Regel ist Rüfeschlamm durch einen hohen Schluffanteil gekennzeichnet. Je nach Schlammsammler kann sich die Kornfraktionszusammensetzung jedoch wesentlich ändern.

Die Rüfeschlamm-sammler der Forstrüfe wurden letztmals in den achtziger und anfangs der neunziger Jahre entleert. Sie sind jetzt wieder voll und müssen aus Sicherheitsgründen baldmöglichst entleert werden. Derzeit fassen die Schlammsammler ein Schlammvolumen von deutlich über 20'000 m³ Rüfeschlamm.

Zur Schonung des begrenzten Deponievolumens soll der geeignete Rüfeschlamm auf landwirtschaftlichem Kulturland rekultiviert werden. Mit dem Pilotprojekt Heilos (Triesen) wurden über mehrere Jahre positive Erfahrungen mit der Rekultivierung von Rüfeschlamm gemacht. Eine fachgerecht durchgeführte Rekultivierung kann zu einer Bodenverbesserung führen. Auch in der Gemeinde Schaan (Quaderrüfe/Neufeld) wurden bereits erste positive Erfahrungen mit dieser Art der Rüfeschlammverwertung gesammelt.

Die durchgeführten Vorabklärungen (Bodenanalysen, Granulometrie, Körnung des Rüfeschlammes) zeigten ein schluffreiches mineralisches und teilweise durchnässtes Bodenmaterial mit punktuellen Sandeinlagerungen. Aufgrund der Vorabklärungen kann man annehmen, dass der Grossteil des Rüfeschlammes sich gut für die Rekultivierung eignet (ca. 30% sehr gute Eignung, ca. 40 bis 50% lässt sich mit entsprechenden Massnahmen rekultivieren, ca. 20 % kann nicht rekultiviert werden).

Der Rüfeschlamm soll auf geeignetem landwirtschaftlichen Kulturland bodenschonend eingebaut und rekultiviert werden. Die Bodenfruchtbarkeit des Kulturlandes darf nicht nachteilig gestört werden. Sie soll durch die Rekultivierung langfristig (Zeithorizont ab dem 5. Jahr) aufgewertet werden. Das bedeutet, dass eine Verbesserung der Ausgangssituation angestrebt wird. Dies verlangt eine den jeweiligen Bodenverhältnissen angepasste Rekultivierungstechnik und setzt eine besonders bodenschonende Bearbeitung voraus.

Die durchgeführte Standortevaluation brachte verschiedene aus bodenkundlicher Sicht geeignete Flächen hervor. Unter Berücksichtigung weiterer gegebener Rahmenbedingungen (Transportwege, Verkehr und andere Bodenverbesserungsprojekte) resultierte das Grossriet (5. Länge) als geeignetste Fläche für dieses Projektvorhaben.

In einer Koordinationssitzung nahmen alle involvierten Ämter sowie die Gemeinde Schaan Stellung zum vorliegenden Projekt. Nach eingehender Diskussion stimmten

- ?? das Amt für Umweltschutz (Gewässer)
- ?? das Amt für Wald, Natur und Landschaft (Naturschutz / Naturschutzverfahren)
- ?? das Tiefbauamt, Abt. Rufen und Gewässer (Bauherr)
- ?? das Landwirtschaftsamt (Landwirtschaft Drainagen)
- ?? die Stabstelle für Landesplanung (zonenrechtliche Angelegenheiten)
- ?? die Gemeinde Schaan (Bodenbesitzer)

dem Projekt zu.

Als verantwortliche Stelle für dieses Vorhaben gilt das Tiefbauamt. Ihm obliegt die Koordination der Arbeiten, die Bauleitung und die Abrechnung.

Die Gemeinde Schaan ist an den Kosten dieser Aktion nicht direkt beteiligt; die Abrechnung zwischen dem Tiefbauamt und der Gemeinde Schaan beruht auf dem gültigen Kostenverteilungsschlüssel der Forstrüfe.

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt die Genehmigung des vorliegenden Projektes „Schüttung / Rekultivierung Schaaner Grossriet, 5. Länge“.

Beschlussfassung (einstimmig)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

249 Stellungnahme der Umweltkommission zum Vernehmlassungsbericht der Regierung zur Schaffung eines Gesetzes über den Elektrizitätsmarkt (EMK)

Ausgangslage

Wie im übrigen Europa erfolgte auch in Liechtenstein die Versorgung mit elektrischer Energie (Energieerzeugung, Stromhandel, Netzbetrieb) in einer monopolistischen Struktur. Die Liechtensteinischen Kraftwerke als öffentlich rechtliche Anstalt haben in der Vergangenheit diese Funktion wahrgenommen.

Das Land Liechtenstein hat einen Eigenversorgungsanteil an elektrischer Energie in der Grössenordnung von 25% - die restlichen 75% an elektrischer Energie werden exklusiv von den Nordostschweizerischen Kraftwerken (NOK) zugekauft. Die Liechtensteinischen Kraftwerke haben dafür entsprechende privat-rechtliche Verträge abgeschlossen.

Zur Versorgung des Landes mit elektrischer Energie betreiben die Liechtensteinischen Kraftwerke verschiedene Verteilnetze auf den Spannungsebenen 10 kVolt und 400 Volt.

Die Übernahme von den NOK erfolgt auf der Spannungsebene von 50 kVolt (resp. neu 110 kV). Die dafür notwendigen Umspannwerke in Triesen, Eschen und Schaan sind ebenfalls im Eigentum der LKW bzw. des Staates Liechtenstein.

Das Ziel der Strommarkt-Liberalisierung liegt darin, dass die in der Vergangenheit vorherrschenden monopolistischen Strukturen zerschlagen werden und ein echter Wettbewerb vor allem auf den Ebenen Produktion und Handel entsteht. Damit dies geordnet stattfinden kann, definiert die europäische Richtlinie folgende Marktöffnungsquoten:

2001	rund 30 % (> 20 GWh)
ca. 2003	rund 35 % (> 9 GWh)
> 2005	Strommarkt frei

Für Liechtenstein sind diese Werte sehr hoch, deshalb haben die LKW bei uns andere Schwellenwerte definiert. Um die Marktöffnungsquote von 30 % im Jahr 2001 zu erreichen, müssten sich die 5 grössten Verbraucher (> 10 GWh) auf dem freien Markt eindecken können. Für die zweite Phase mit einem Marktöffnungsanteil von 35 % müssten die 9 grössten liechtensteinischen Strombezieher den Strom auf dem freien Markt beschaffen können. Damit diese für die LKW wichtigen grossen Strombezieher bei den Liechtensteinischen Kraftwerken bleiben, wurden (vor allem seitens der NOK) sehr substanzielle Rabatte gewährt. Ob diese Rabatte verhältnismässig sind, wird sich nach der Marktöffnung zeigen.

Ab 1. Januar 2005 soll jeder Stromkonsument seinen Stromlieferanten frei wählen können. Bei dem nun vorliegenden Vernehmlassungsentwurf interessieren vor allem die folgenden vier Kernbereiche:

- a) *Marktöffnungsmodelle zur Regelung der Netzbenutzung*
- b) *Netzlogistik mit Durchleitungstarif*
- c) *Sonderbehandlung von Strom aus regenerativer Energie und Strom aus Anlagen mit hoher Energienutzung*
- d) *Regulierungsbehörden plus Schlichtungsverfahren*

a.) Marktöffnungsmodelle zur Regelung der Netzbenutzung

Grundsätzlich existieren drei Varianten:

- ~~☒~~ ~~☒~~ *verhandelter Netzzugang*
- ~~☒~~ ~~☒~~ *geregelter Netzzugang*
- ~~☒~~ ~~☒~~ *Single-buyer-Modell*

Man ist sich grundsätzlich einig, dass der geregelte Netzzugang das Netzbenutzungsmodell mit dem geringsten Diskriminierungspotential ist. Deshalb wird auch im EMG von Liechtenstein (und CH) der geregelte Netzzugang gewählt. Liechtenstein wird ein einziger Strommarkt und jede Kilowattstunde Strom kann zu einem definierten Preis (? Briefporto) über das Netz verteilt werden. Im Modell des geregelten Netzzuganges ist es wichtig, dass das Netz und der Netzbetreiber unabhängig ist, um Quersubventionierungen zwischen Produktion, Handel und Netzbetrieb ausschliessen zu können. Es gibt ernst zu nehmende Bedenken (Bodmer & Borner ~~☒~~), dass die EU und die Schweiz die Entflechtung der historisch gewachsenen vertikal integrierten Unternehmens-Strukturen zu wenig ernst nimmt. So dürfen in der Schweiz die Stromunternehmen weiterhin in den künftigen Wettbewerbsbereichen, Produktion und Handel sowie im Monopolbereich Netzbetrieb (= Axpo) tätig sein. Dadurch scheinen Interessenkonflikte und Quersubventionierungen vorprogrammiert, die lediglich durch eine gesetzlich geforderte buchhalterische Trennung der drei Bereiche verhindert werden kann. Eine solche Trennung ist sehr schwierig und aus Sicht von Bodmer & Borner ungenügend.

Im Falle von Liechtenstein können solche Risiken ausgeschaltet werden, in dem das Netz konsequent verselbstständigt wird.

~~☒~~ *Frank Bodmer, Silvio Borner: Die Liberalisierung des Strommarktes in der Schweiz, Verlag Rüegger Chur/Zürich*

b.) Netzlogistik und Durchleitungstarif

Der Netzbetreiber wird im EMG verpflichtet, innerhalb eines definierten Netzgebietes (= FL) für alle Elektrizitätserzeuger, Händler und Konsumenten zu definierten Konditionen

Strom über das Netz zu transportieren. Die in Artikel 18 vorgeschlagene Zugangsverweigerung muss diskriminierungsfrei erfolgen und ein entsprechendes Beschwerderecht ist in der Verordnung (Artikel 20) einzubauen.

Die Tarifierung für die Durchleitung der elektrischen Energie orientiert sich an den effektiven Kosten eines „effizient betriebenen Netzes“. Es ist unbedingt sicher zu stellen, dass kein „vergoldetes“ Netz unterhalten wird, welches schlussendlich zu hohen Durchleitungstarifen führt. Sonst wächst die Gefahr, dass die eingangs erwähnten 5 - 10 Grossbezüger ein eigenes Netz aufbauen und unterhalten. Dies wäre für die verbleibenden mittleren und kleinen Stromkonsumenten wirtschaftlich fatal (Artikel 22, 23, 24).

c.) Aufrechterhaltung einer ökologischen Stromproduktion in Liechtenstein

Im Jahre 1999 wurden ca. 295'000 Megawattstunden elektrische Energie in das Landesnetz abgegeben. Davon stammten ca. 23 % aus Wasserkraft und 2 % aus Blockheizkraftwerken, der Rest wurde von den NOK zugekauft. Damit die in Liechtenstein (relativ) ökologisch produzierte elektrische Energie auch weiterhin abgesetzt werden kann und nicht von Billigstrom aus ausländischen Kraftwerken (= Dreckschleudern wie Temelin) verdrängt wird, ist ein entsprechender Schutz im EMG notwendig. Dies erfolgt im vorgeschlagenen EMG-Entwurf durch eine Befreiung vom Durchleitungstarif (Artikel 20). So sollen Strommengen von unabhängigen Erzeugern und Eigenerzeugern aus erneuerbaren Energien oder der rationellen Energienutzung (= Wärme-Kraft-Koppelungs-Anlagen, welche ganzjährig wärmegeführt sind) vom Durchleitungstarif befreit werden. Dabei gelten Wasserkraftanlagen als regenerative Stromerzeuger bis zu einer Leistung von 1 Megawatt.

Die Regelung betreffend die rationelle Stromerzeugung ist vor allem für die Gemeinden Balzers, Triesen, Schaan, Eschen sowie für das Land Liechtenstein von Interesse, da diese solche Anlagen der rationellen Energienutzung (Wärme-Kraft-Koppelung, Blockheizkraftwerke) betreiben. Aus heutiger Sicht ist es ohne weiteres denkbar, dass in einigen Jahren als zusätzliche rationelle Energienutzung die Brennstoffzelle einen hohen Marktanteil erreichen wird, dies vor allem in Ländern mit einem gut ausgebautem Erdgasverteilnetz, wie Liechtenstein. Es wäre deshalb wünschenswert, dass die in Artikel 20 erwähnte Verordnung zumindest stichwortartig vorliegen würde.

Die unter Artikel 21 periodisch (alle zwei Jahre) vorgeschlagene Überprüfung des Durchleitungstarifes scheint zu einschränkend. Es sollte bei ausgewiesenem Bedarf (z.B. falls eine definierte Gruppe von Kunden, Erzeugern und Händlern dies fordert) eine solche Überprüfung stattfinden.

Die in Artikel 22 und 23 definierte Versorgung eigener Betriebsstätten oder des Betriebes von Direktleitungen ist jetzt noch theoretischer Natur, da unter Umständen die Schweiz die Strommarkt-Liberalisierung und dadurch den „freien Netzbetrieb“ bis in das Jahr 2008 hinausschieben möchte.

d.) Regulierungsbehörde und Schlichtungsverfahren

Es ist sicher überlegenswert, ob das Land Liechtenstein als Eigentümerin des Netzes die Regierung als Regulierungsbehörde einsetzen soll. Auch die Delegation an eine der Regierung unterstellte Amtsstelle ist in Frage zu stellen. Damit die in Artikel 25 geforderte Entflechtung und Transparenz der Buchhaltung sowie die Forderung nach einem langfristig effizienten und bezahlbaren Netz sichergestellt werden kann, sollte die Installation eines entsprechenden Organes geprüft werden. In einem solchen Aufsichtsorgan müssten (mindestens) eine Gemeinde (Service-Public), ein Kunde, ein Netzspezialist, ein Stromerzeuger und evtl. ein Ökologe vertreten sein. In diesem Falle erübrigen sich entsprechende Korrekturen bei Artikel 30. (bei der Regierung Beschwerde gegen die Regierung einzulegen macht wenig Sinn).

Diese Stellungnahme wurde erarbeitet durch die Firma Incon AG, Ingenieurunternehmung, Vaduz, dipl. Ing. ETH Arthur Willi und in der Umweltkommission behandelt. Nach eingehender Diskussion stimmt die Umweltkommission dieser fundierten Stellungnahme vollumfänglich zu, möchte aber zwei ihr äusserst wichtige und für die Umwelt relevanten Faktoren nochmals ausdrücklich erwähnen :

☞☞ Die unter Artikel 20 „*Befreiung vom Durchleitungstarif*“ erwähnte Verordnung für die regenerative Energie sollte zumindest stichwortartig vorliegen, um eine aus ökologischer Sicht (flankierende Massnahmen !) äusserst wichtige Vorbedingung des Gesetzes, und somit das Gesetz selbst, überhaupt einschätzen zu können.

☞☞ Die unter Artikel 26 vorgeschlagene „Regulierungsbehörde“ wäre gemäss Gesetzesvorschlag die Regierung selbst. Es ist in Frage zu stellen, ob das Land Liechtenstein die Regierung als Regulierungsbehörde einsetzen soll; dabei ergäbe sich nämlich die fragwürdige Situation, dass Beschwerden bei der Regierung (als Regulierungsbehörde) gegen die Regierung selbst deponiert werden müssten.

Antrag

Die Umweltkommission beantragt die Genehmigung der vorliegenden Stellungnahme der Gemeinde Schaan zu Händen der Fürstlichen Regierung.

Beschlussfassung (einstimmig)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

250 Einbürgerungsgesuch von Evelyn Sawatzki, Im Pardiell 55, Schaan

Ausgangslage

Frau Evelyn Sawatzki, Im Pardiell 55b, Schaan, reicht am 23. Juni bei der F.L. Regierung ein Gesuch um Aufnahme in das Landes- sowie Gemeindebürgerrecht von Schaan ein. Die Regierung überreicht mit Schreiben vom 21. August 2001 dieses Gesuch der Gemeinde Schaan mit der Bitte um Erledigung gemäss Art. 21 Abs. 3 des Gemeindegesetzes, LGBl. 1996 Nr. 76. Auf die bisher durchgeführte Vorbesprechung im Landtag wird gemäss Landtagsbeschluss vom 16. Mai 1997 verzichtet.

Frau Evelyn Sawatzki wurde am 19. Januar 1974 in der Schweiz, Thal/SG, als Tochter des Schoch Werner und Bianca geb. Crescenti geboren. Bis zu ihrem 10. Lebensjahr wohnte Frau Sawatzki zusammen mit ihrer Mutter, welche sich von ihrem Ehemann im Jahre 1975 scheiden liess, in der Schweiz. Seit der Wiederverheiratung ihrer Mutter im Jahre 1985 lebt Frau Sawatzki im Fürstentum Liechtenstein, seit dem 1. August 1991 ist sie in Schaan wohnhaft.

Antrag

Befürwortung des Einbürgerungsgesuches und Beauftragung des Gemeindevorstehers mit der Durchführung der Abstimmung.

Beschlussfassung (einstimmig)

1. Das Einbürgerungsgesuch von Frau Evelyn Sawatzki, Im Pardiell 55, Schaan, wird befürwortet.
2. Bezüglich des Termins der Bürgerversammlung wird der Vorsteher mit Frau Evelyn Sawatzki Kontakt aufnehmen.

251 Anträge auf Erwerb des Gemeindebürgerrechtes

Ausgangslage

Nachstehende Personen machen Gebrauch von den gesetzlichen Bestimmungen des Gemeindegesetzes, LGBl. 1996 Nr. 76, und stellen Antrag auf Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan:

Aufnahme auf Antrag von in der Gemeinde wohnhaften Landesbürgern (Art. 18)

Name und Adresse:	Geburtsdatum/-ort:	Bürger/in von:	in Schaan wohnhaft seit:
Heeb Pius Benedikt Anton	02.06.1955/Schaan	Ruggell	Geburt
Heeb-Fleck Claudia Maria Frieda	18.10.1959/Bad Säckingen/D	Ruggell	1989
Heeb Dominik Michael	20.02.1994/Vaduz	Ruggell	Geburt
Heeb Nora Tamara	19.12.1995/Vaduz	Ruggell	Geburt
Im Wingert 16, Schaan			

Antrag

Die Bewerberinnen und Bewerber erfüllen die gesetzlichen Voraussetzungen. Beantragt wird, die oben aufgeführten Personen in den Bürgerverband der Gemeinde Schaan aufzunehmen.

Beschlussfassung (einstimmig)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

Informationen

1. Liecht. Waldorfschule – Gemeindebeitrag für das Schuljahr 2001/2002

Die Gemeinde unterstützt die Vereinigung Liechtensteinische Waldorfschule jährlich mit einem finanziellen Beitrag, welcher jeweils der Teuerung angepasst wird. Im Schuljahr 2000/2001 betrug dieser Beitrag CHF 1'941.50 pro Kind, das diese Schule besuchte und in Schaan wohnhaft war, was bei 12 Kindern eine Summe von total CHF 23'298.-- ergab.

Für das Schuljahr 2001/2002 sind 14 Kinder aus Schaan bei der Liecht. Waldorfschule eingeschrieben. Der Pro-Kopf-Anteil für das Schuljahr 2001/2002 beläuft sich nach der Teuerungsanpassung (148.3 Punkte = Index 31.12.2000) auf CHF 2002.25. Bei 14 Kindern à CHF 2'002.25 beträgt der diesjährige Gemeindebeitrag total CHF 28'031.50.

Der Vorsteher hat diesen Beitrag, welcher im Budget berücksichtigt ist und im Rahmen seiner Finanzkompetenz liegt, der Liecht. Waldorfschule angewiesen.

Schaan, 9. Oktober 2001

Gemeindevorsteher: _____